



Nachteilsausgleich

Das Recht auf einen angemessenen Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung ergibt sich aus dem Gesetz. Demnach sollen „bei der Durchführung der Prüfung die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen“.

Rechtsgrundlage und Folge des Nachteilsausgleichs

Unter den „Behinderungsbegriff“ fallen auch Teilleistungsschwächen wie zum Beispiel die Legasthenie. Kürzere Krankheiten (z.B. ein gebrochener Arm) sind nicht umfasst.

Ein Nachteilsausgleich kann zu einer Veränderung des Ablaufs der Prüfung oder Unterrichtung führen, z.B. Zeitverlängerung in den Prüfungen oder Vorlesen der Aufgaben. Allerdings dürfen die fachlich qualitativen Anforderungen an Prüfungsteilnehmer nicht verringert werden. Abweichungen dürfen daher nicht den Inhalt betreffen. Prüfungsleistungen behinderter Teilnehmer dürfen nicht besser bewertet werden als die Leistungen der anderen Teilnehmer, um die Chancengleichheit zu wahren.

Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?

Der Antrag ist von dem betroffenen Teilnehmer zu stellen.

Bei jedem Antrag handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Zu berücksichtigen ist, dass grundsätzlich jeder Teilnehmer die gleichen Leistungen zu erbringen hat und den gleichen Bewertungsmaßstäben unterliegt. Der zu gewährende Nachteilsausgleich ist daher darauf zu beschränken, dem behinderten Teilnehmer eine Leistungserbringung unter Bedingungen zu ermöglichen, die denen der anderen Teilnehmer möglichst nahekommen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Der schriftliche Antrag sollte so früh wie möglich eingereicht werden, spätestens jedoch mit der Anmeldung zur Prüfung oder Unterrichtung. Je früher der Antrag auf Nachteilsausgleich eingereicht

¹ vgl. z.B.: Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Immobiliendarlehensvermittler/Honorar-Immobiliendarlehensberater § 9 Abs.9



wird, desto eher kann die IHK Berlin den gewünschten Prüfungs-/Unterrichtungstermin gewährleisten.

Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Die Behinderung muss nachgewiesen werden. Der Nachweis kann durch eine ärztliche Bescheinigung (Fach- oder Amtsarzt), ein ärztliches bzw. ein psychologisches Gutachten erfolgen. Er muss aktuell sein, das heißt nicht älter als zwei Jahre.

Die Bescheinigung des Arztes oder des Psychologen muss folgende Angaben enthalten:

- Eine Beschreibung der Behinderung
- Eine Beschreibung der behinderungsbedingten allgemeinen Fähigkeitsbeeinträchtigungen (möglichst quantifiziert), z.B. Verminderung der Wahrnehmung, Beeinträchtigung der Motorik, Verminderung der Lese- und Schreibgeschwindigkeit, eingeschränkte Beweglichkeit der Gliedmaßen.
- Die ärztliche Bescheinigung sollte nach Möglichkeit Aufschluss darüber geben, welche Form des Nachteilsausgleichs im Einzelfall in Betracht kommt. Bei der Legasthenie z.B. wird in erster Linie ein Nachteilsausgleich durch Verlängerung der Bearbeitungszeit in Betracht kommen. Die Dauer der Zeitverlängerung richtet sich nach Art und Ausmaß der Störung. Die Nichtbewertung von Rechtschreibfehlern kommt nur dann in Betracht, wenn die sprachliche Richtigkeit nicht prüfungsrelevant ist.

Beispiele für Nachteilsausgleiche

- Zeitverlängerung: Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Prüfung, Änderung der Pausenzeiten zwischen den Prüfungsteilen
- Zulassung technischer Hilfsmittel (Lupen etc.)
- Rollstuhlgeeigneter Prüfungsplatz
- Verbesserung der Lesbarkeit von Prüfungsaufgaben
- Personelle Unterstützung, z.B. Gebärdensprachdolmetscher

Diese Beispiele verstehen sich nicht als fixierte Vorgaben oder Regelungen, sondern sollen eine Vorstellung von der Art und dem Umfang eines möglichen Nachteilsausgleiches geben.